



Fondsreglement

11.4.2017, [S:\3_0 Personal und Finanzen\Fonds](#)

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

Mit der Bildung von Fonds stellt der Verein Espoir für bestimmte Zwecke finanzielle Mittel zur Verfügung. Sie werden durch Zuweisungen (Spenden, Legate, Zuweisungen per Jahresabschluss etc.) errichtet oder vermehrt und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

1.2 Inhalt

Das Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Äufnung, die Änderung der Zweckbestimmung und die Auflösung von Fonds. Es regelt die Organisation für die Mittelverwendung und Verwaltung der Fonds. Die bestehenden Fonds sind im Anhang aufgelistet.

1.3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Fonds des Vereins Espoir.

2 Bildung, Äufnung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

2.1 Bildung

Der Vorstand kann auf Grund eines berechtigten Bedürfnisses Fonds bilden. Die Bildung neuer Fonds kann durch die Geschäftsführung beantragt werden. Mit der Fondseröffnung ist der Fondszweck, die Fondsäufnung und die Verfügungskompetenz für den Fonds zu klären.

2.2 Äufnung

Espoir betreibt für einzelne Fonds Fundraising. Die Spendenden können den Zweck bestimmen, für den die Spende zu verwenden ist. Die anvertrauten Mittel werden dem korrespondierenden Fonds zugewiesen und dem Zweck entsprechend eingesetzt. Espoir verpflichtet sich mit der Annahme einer Spende, diese gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden. Spenden ohne Angaben eines Zweckes werden von der Geschäftsführung zugewiesen.

Zusätzlich kann der Vorstand aufgrund eines Antrags der Geschäftsführung Zuweisungen per Jahresabschluss vornehmen.





2.3 Umbuchen von gebundenem Kapital

Das Verschieben von Fondsmitteln innerhalb des gebundenen Kapitals sowie eine Überführung solcher Mittel ins Freie Kapital sind zulässig. Der Vorstand entscheidet über eine Mittelverschiebung, sofern eine solche notwendig werden sollte.

2.4 Änderung der Zweckbestimmung

Der Vorstand kann eine Änderung der Zweckbestimmung eines Fonds beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann. Vor einer Änderung der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spendenden in Betracht zu ziehen ist. Auf eine Rückerstattung von Spenden kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spendenden auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden sind (Pflicht zur Rückgabe gemäss OR 62 – ungerechtfertigte Bereicherung).

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spendenden nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar sind oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als zwei Jahre zurück liegt.

2.5 Auflösung

Der Vorstand kann die bestehenden Fonds jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zweck. Bezüglich einer allfälligen Rückerstattung von zweckgebundenen Mitteln, gelten die Regeln gemäss 2.4 Änderung der Zweckbestimmung.

3 Organisation

3.1 Antrag

Für die Verwendung von Fondskapital muss bei der im Anhang definierten Stelle mit Verfügungskompetenz ein schriftlicher Antrag mit dem entsprechenden Formular (mit Begründung, Hinweis auf bereits abgeklärte alternative Finanzierungsmöglichkeiten, Budget etc.) eingereicht werden. Der Entscheid über die Vergabe wird schriftlich festgehalten. Antragsberechtigt sind alle Mitarbeitenden von Espoir, soweit die Geschäftsleitung Verfügungskompetenz hat. In allen anderen Fällen sind die Geschäftsleitungsmitglieder antragsberechtigt.

3.2 Subsidiarität

Vor einer Zuweisung von Geldern aus dem Fondskapital ist abzuklären, ob keine Mittel der öffentlichen Hand oder anderer Geldgeber erhältlich sind.



3.3 Verwaltung

Die Führung und die Verwaltung der Fonds obliegen der Leitung Finanzen. Das Vermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

3.4 Berichterstattung

Die Fonds werden als eigenständige Konti geführt. Es wird Rechenschaft über Stand und Verwendung der Fondskapitalien abgelegt.

Die Fondskonti werden im Rahmen der gesetzlichen Prüfung der Jahresrechnung überprüft.

Der Vorstand wird einmal jährlich über das Total der Spenden, die Anzahl der Gesuche, den Gesamtbetrag der Unterstützungen sowie die Kontobestände informiert.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 11. April 2017 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Dezember 2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.